# Verfassungsmäßigkeit der Nachhaftung im Atomrecht

Von *Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland*, LL.M., Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Kernkraftwerke haben ihren Betreibern über lange Zeit hinweg hohe Gewinne eingebracht. Nach ihrer Stilllegung werden Rückbau und Lagerung von Kernbrennstoffen jedoch zu Kostenfaktoren, denen keine Einnahmen mehr gegenüberstehen. Für große Energieversorgungsunternehmen kann das gerade bei schlechter Ertragslage Grund dafür sein, sich um die Befreiung von der Haftung für die Kosten zu bemühen. Das gilt vor allem, wenn die gebildeten Rückstellungen für die Kosten von Rückbau und Endlagerung möglicherweise nicht ausreichen. Ist dieses Bemühen erfolgreich, muss der Steuerzahler für diese Kosten aufkommen, der als Stromverbraucher schon einmal gezahlt hat. Dem will der Staat durch ein Nachhaftungsgesetz entgegenwirken. In die Beratungen der geplanten gesetzlichen Regelung sollen auch die Vorschläge der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs einfließen. Eine Nachhaftung ist mit den Grundrechten der Betreiber von Atomkraftwerken vereinbar.

## I. Das Problem

Unter dem Eindruck der Nuklearkatastrophe von Fukushima hat Deutschland sich für den Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur Energieerzeugung entschieden. Acht Kernkraftwerke sind bereits 2011 stillgelegt worden.[1] Die übrigen deutschen Kernkraftwerke werden bis 2022 abgeschaltet. Die Stilllegung und der Rückbau von Kernkraftwerken verursachen erhebliche Kosten, die sich nach gegenwärtigen Preisen insgesamt auf mindestens 48 Mrd. Euro belaufen werden.[2] Die Betreiber der Kraftwerke müssen deren Stilllegung und Rückbau in einer Phase finanzieren, in der sie nicht mehr über Einnahmen aus dem Betrieb der Kraftwerke verfügen. In ihren Bilanzen haben die Betreiber Rückstellungen in Höhe von 38,5 Mrd. Euro gebildet, aus deren Auflösung die Stilllegungs- und Rückbaukosten finanziert werden sollen. Der Zeitraum, in dem Gewinne erwirtschaftet und Rückstellungen gebildet werden können, ist durch die Begrenzung der Laufzeiten erheblich kürzer als ursprünglich gedacht.[3] Außerdem sind die Betreiber generell versucht, die Kosten für Stilllegung und Rückbau so niedrig wie möglich zu halten.

1 BGBl 2011, S. 1704 ff.
2 *Küchler/Meyer/Wronski*, S. 5. http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/atomkraft/140917_bund_atomkraft_atomrueckstellungen_studie.pdf (zuletzt aufgerufen am 11.7.2016).
3 Vgl. *Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs*, Verantwortung und Sicherheit – Ein neuer Entsorgungskonsens, Abschlussbericht der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs vom 27.4.2016, veröffentlicht am 25.5.2016, S. 5, https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/B/bericht-der-expertenkommission-kernenergie,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf (zuletzt aufgerufen am 13.7.2016).



Das Interesse der Allgemeinheit geht demgegenüber dahin, dass nicht aus Steuermitteln die Stilllegung und der Rückbau von Kernkraftwerken bezahlt werden müssen, die den Betreibern über Jahrzehnte hinweg hohe Gewinne gesichert haben, die von den Stromkunden über den Strompreis finanziert worden sind. Letztlich muss der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass nicht der Anfall erheblicher Kosten der Energiegewinnung aus Atomkraft in einer Zeit, in welcher die Atomkraftwerke keine Erträge mehr erwirtschaften, abweichend vom Verursacherprinzip[4] zu einer Kostentragung der Allgemeinheit führt. Greift der Staat nicht ein, droht die Gefahr, dass die Gewinne aus der Nutzung der Kernenergie privatisiert und die Verluste sozialisiert werden. Dazu könnte vor allem eine Umstrukturierung der Energiekonzerne beitragen, durch die zukünftig gewinnbringende Aktivitäten Konzerngesellschaften zugeordnet werden, die nicht für die Kosten von Stilllegung und Rückbau bestehender Kernkraftwerke haften.

Wenn der Gesetzgeber das Konzept des Atomgesetzes, nachdem die Betreiber die Kosten für die Stilllegung und den Rückbau ihrer Kernkraftwerke sowie für die Entsorgung des radioaktiven Abfalls tragen, in der Praxis sichern will, muss er die Konsequenzen aus dem Verursacherprinzip und aus der Entscheidung für eine privatwirtschaftliche Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung durch ergänzende Regelungen absichern. Nur gesetzliche Regelungen können den Weg aus dem Dilemma weisen, dass die Erträge aus der Nutzung der Kernkraft zur Energieerzeugung mit der Stilllegung eines Kraftwerks entfallen, dass die Kosten aber noch lange Zeit danach gedeckt werden müssen.

Für die Kostendeckung steht das Konzernvermögen nur dann zur Verfügung, wenn entsprechende gesetzliche Sicherungen getroffen werden. Solche gesetzliche Vorsorge ist vor allem deshalb erforderlich, weil die Betreibergesellschaften innerhalb der großen Energieversorgungskonzerne regelmäßig klein und nicht besonders finanzstark sind. Gegenwärtig gewährleisten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, dass die Konzernobergesellschaften für die Betreibertöchter haften. Die Verträge können jedoch gekündigt werden. Außerdem steht den Energieversorgungskonzernen das Mittel der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung zur Begrenzung der Nachhaftung zur Verfügung. Vattenfall hat seine deutschen Betreibergesellschaften schon vor einigen Jahren gesellschaftsrechtlich und damit auch haftungsrechtlich von der schwedischen Muttergesellschaft getrennt.[5] RWE und E.ON haben ebenfalls Umstrukturierungen vorgenommen.[6] Wenn die Haftung der Betreibergesellschaften nicht ins Leere laufen und ein Rückgriff auf die Konzerne nicht unmöglich

4 *Kloepfer*, Umweltrecht, 2004, § 4 Rn. 41 ff.
5 *Flauger/Stratmann*, in: Handelsblatt (vom 19.5.2014), http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/kosten-fuer-den-ausstieg-vattenfall-entzieht-sich-der-haftung-fuer-akw/9911578.html (zuletzt aufgerufen am 11.7.2016).
6 *Flauger*, in: Handelsblatt (vom 11.8.2015), http://www.handelsblatt.com/my/unternehmen/industrie/rwe-sanierung-der-englische-patient-/12170858.html (zuletzt aufgerufen am 11.7.2016); *Flauger*, in: Handels-

werden sollen, besteht Handlungsbedarf. Die vorhandenen Rückstellungen und Patronatserklärungen reichen nicht aus;[7] um die im Atomgesetz vorgesehene Haftung der Obergesellschaften für ihre Tochtergesellschaften, die Atomkraftwerke betrieben haben oder noch betreiben, zu sichern.

## II. Der gegenwärtige Rechtszustand

Gegenwärtig begründet § 7 Abs. 3 AtG die Pflicht zur Genehmigung der Stilllegung eines Atomkraftwerks, die sich auch auf den sicheren Einschluss der endgültig stillgelegten Anlage und den Abbau der Anlage bzw. von Anlageteilen erstreckt. Mit der Genehmigungspflicht bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass die Betreiber entsprechend dem Verursacherprinzip zum Handeln verpflichtet sind, aber nur mit einer staatlichen Genehmigung tätig werden dürfen. Auch die gesetzliche Pflicht zur Bildung von Rückstellungen für die Kosten der Stilllegung und des Abbaus von Kernkraftwerken sowie der Entsorgung des Atommülls sind die Konsequenz des Verursacherprinzips und des privatwirtschaftlichen Betriebs der Kernkraftwerke. Die Schutzpflicht für die körperliche Unversehrtheit und das Leben der Menschen in Deutschland aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG überträgt dem Staat die Verantwortung dafür, dass er den Rückbau stillgelegter Kernkraftwerke und die sichere Lagerung des Atommülls gewährleistet. Das setzt ein Tätigwerden des Gesetzgebers voraus, wenn andernfalls die Finanzierung des Rückbaus und der Atommülllagerung durch die Betreiber nicht gesichert ist.

Die Pflicht der Betreibergesellschaften, Rückstellungen für die zu erwartenden Kosten der Stilllegung sowie des Rückbaus der Kernkraftwerke und der Lagerung des Atommülls zu treffen, ergibt sich aus § 249 Abs. 1 HGB.[8] Die Pflicht zur Kostentragung trifft die Betreiber, seit sie die Kernkraftwerke in Betrieb genommen haben. Die handelsrechtliche Rückstellungspflicht ist gemäß § 5 Abs. 1 EStG als Ausdruck der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch für das Steuerrecht maßgeblich. Rückstellungen müssen gebildet werden, wenn das Entstehen einer Verbindlichkeit wahrscheinlich ist, die Verbindlichkeit wirtschaftlich verursacht wurde und die Inanspruchnahme der Betreiber ernsthaft zu befürchten ist.[9] Diese Voraussetzungen sind bei dem Betrieb von Kernkraftwerken erfüllt. Die Möglichkeit, Rückstellungen zu bilden, war für die Betreibergesellschaften bislang nicht unattraktiv. Rückstellungen mindern den Gewinn, ohne zahlungswirksam zu sein. Damit verschaffen sie der Betreibergesellschaft einen wirtschaftlichen Vorteil durch Liquidität, die zu ertragsbringenden Anlagen benutzt werden kann. Die Betreibergesellschaften sind nicht zur Rechenschaft darüber verpflichtet, wie sie die ihnen durch die Rückstellungen erwachsende Liquidität nutzen. Auch ohne Kenntnis der konkreten Nutzung der sich aus den Rückstellungen ergebenden Liquidität durch die Betreibergesellschaften lässt sich jedoch feststellen, dass Investitionen im Energiesektor angesichts der Entwicklung des Strompreises mit dem Risiko von Verlusten behaftet sind. Dieses Risiko lässt die gesicherte Finanzierung von Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie der Lagerung des Atommülls als ungewiss erscheinen.

blatt (vom 09.09.2015), http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/strategiewechsel-eon-behaelt-die-atomkraftwerke/12301268.html (zuletzt aufgerufen am 11.07.2016).

7 *Meyering/Gröne*, DB 2014, 1385 (1388).Vgl. *Emmerich*, in: Emmerich/Habersack (Hrsg.), Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 2013, § 302 Rn. 11.

8 *Böcking/Gros*, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn (Hrsg.), 2014, § 249 Rn. 21.

9 BFH, BStBl. 1993, 891 (892).



## III. Die Schwächen der bestehenden Rechtslage

Damit ist eine wesentliche Schwäche der geltenden Rechtslage angesprochen. E.ON, RWE, EnBW und Vattenfall haben zusammen 38,5 Mrd. Euro Rückstellungen gebildet,[10] die zur Absicherung der Kosten aus der Stilllegung und dem Rückbau der Kernkraftwerke sowie der Lagerung des Atommülls dienen. Sie gehen entsprechend der Vorgabe in § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG von einem Abzinsungszinssatz in Höhe von 5,5 % aus. Angesichts der gegenwärtigen äußerst niedrigen Zinsen auf dem Kapitalmarkt entspricht die Höhe des Abzinsungszinssatzes zwar den rechtlichen Vorgaben, steht jedoch gleichzeitig in Widerspruch zu den Realitäten auf dem Kapitalmarkt. Wenn man sich weiter vor Augen führt, dass etwa die Rückstellungen von RWE mit 10,3 Mrd. Euro[11] deutlich höher bewertet sind als der Börsenwert des Konzerns, der auf etwa 8 Mrd. Euro[12] geschätzt wird, wird deutlich, dass die Finanzierung der Folgen des Atomausstiegs mit ernsthaften Risiken behaftet ist. Hinzu kommt die Begrenzung der Nachhaftung der Muttergesellschaften im Konzern: So ist bei Spaltung einer Gesellschaft innerhalb des Konzern die Haftung gemäß § 133 Abs. 3 UmwG auf fünf Jahre begrenzt. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge können gekündigt werden. Eine Kündigung führt ebenfalls zu einer Begrenzung der Nachhaftung auf fünf Jahre (§ 303 AktG; §§ 26, 160 HGB).

Doch nicht nur die finanziellen Interessen der staatlichen Gemeinschaft sind aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage gefährdet, sondern auch die Betreiber leiden unter der rechtlichen Unsicherheit. Neben rückläufigen Marktanteilen und einem sinkenden Strompreis bereiten ihnen vor allem die schwierige Prognose der langfristigen Kosten und die entsprechenden Möglichkeit einer Nachhaftung Schwierigkeiten.[13] Die Boni-

10 *Reuters*, in: Handelsblatt (29.7.2015), http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/eon-rwe-und-co-akw-konzerne-halten-atom-rueckstellungen-fuer-ausreichend/12121468.html (zuletzt aufgerufen am 11.7.2016).

11 Ebd.

12 *Zurheide*, in: Der Tagesspiegel (19.9.2015), http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/konzern-in-der-kri se-rwe-braucht-dringend-eine-idee/12340732.html (aufgerufen am 11.7.2016).

13 *Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs*, Verantwortung und Sicherheit – Ein neuer Entsorgungskonsens, Abschlussbericht der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs vom 27.4.2016, veröffentlicht am 25.5.2016, S. 9, https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/B/bericht-der-expertenkommission-kernenergie,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf (zuletzt aufgerufen am 13.7.2016).

tät der Betreiber wurde von Ratingagenturen bereits abgewertet.[14] Ihre Finanzierungskosten haben sich entsprechend erhöht,[15] da sich ihre Position auf den Märkten für Fremdkapital aufgrund der ungewissen Belastungen in der Zukunft verschlechtert hat.

## IV. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftungsgesetz dient in dieser Situation dazu, die bestehende Haftungssituation bis zum Zeitpunkt der Endlagerung zu sichern.[16] Der Gesetzgeber will eine Verkleinerung des Haftungsvermögens verhindern. Er hat zu Recht Bedenken, ob die dauerhafte Wirtschaftlichkeit und die Ertragskraft der Rückstellungen unter den bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gesichert ist. Hinzu kommen Zweifel, ob das Aktivvermögen der Energieversorgungsunternehmen zukunftsträchtig ausgestaltet ist. Angesichts des niedrigen Strompreises dürften diese Bedenken nicht aus der Luft gegriffen sein.

Der Gesetzentwurf sieht in § 1 eine Nachhaftung der Energieversorgungskonzerne für die Betreibergesellschaften bei deren Insolvenz mit befreiender Wirkung vor. Die Konzernhaftung soll sich gem. § 1 Abs. 1 auch auf die originären Zahlungsverpflichtungen aus §§ 21a und 21b AtG erstrecken, welche die Kosten der Endlagerung von Atommüll regeln. Erfasst werden auch die Kosten etwaiger Ersatzvornahmen, § 1 Abs. 2. Der Gesetzentwurf sieht dementsprechend eine allumfassende Haftung der „herrschenden" Konzernobergesellschaften (einschließlich der jeweiligen Konzernmutter) für die Verbindlichkeiten der nachgeordneten Betreibergesellschaften vor, § 1 Abs. 3. Dadurch soll das Verursacherprinzip ebenso umgesetzt werden wie die Verantwortung der privaten Betreibergesellschaften für die Kosten, die insgesamt aus der Nutzung der Kernkraft zur Energieerzeugung entstehen.

## V. Die zu erwartende Regelung gemäß den Empfehlungen der KFK

Die Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK) empfiehlt einen modifizierten Weg. In ihrem Abschlussbericht vom 27. April 2016 schlägt sie vor, dass die Aufgaben der Zwischen- und Endlagerung auf den Staat

14 Ebd., S. 16.
15 Ebd., S. 9.
16 *Bundesregierung*, Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich, S. 1, http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/entwurf-gesetz-nachhaftung-rueckbau-entsorgungskosten-kernenergiebereich,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf (zuletzt aufgerufen am 15.7.2016).



übertragen werden.[17] Finanzielle Mittel zur Begleichung der voraussichtlichen Kosten sind von den Betreibern dem Staat zeitnah zur Verfügung zu stellen. Diese sind in einen öffentlich-rechtlichen Fonds einzubringen;[18] sie sind somit dem Insolvenzrisiko der Betreiber entzogen. Es sollen nur Geldeinlagen möglich sein.[19] Die ohnehin bestehende Pflicht zum direkten (unverzüglichen) Rückbau soll zudem noch einmal ausdrücklich kodifiziert werden.[20]

Doch die KFK sieht auch vor, den Interessen der Betreibergesellschaften entgegenzukommen: Um ihre Marktposition, die aufgrund der Nachhaftungsunsicherheiten leidet, zu stärken, können sie gegen einen Risikozuschlag in Höhe von 35 % der prognostizierten Kosten das Kostenrisiko und – in Anbetracht der Niedrigzinsphase ebenfalls erhöhte – Zinsrisiko auf den Staat übertragen.[21] Machen die Unternehmen davon keinen Gebrauch, bleibt es bei der beabsichtigten unbegrenzten Nachhaftung des gesamten Konzerns.[22]

Die Bundesregierung hat noch am gleichen Tag die Prüfung der Details und Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs angekündigt.[23] Sie macht sich die Vorschläge der Kommission damit zu eigen.

## VI. Die Grundrechtskonformität der geplanten Regelungen

Der Gesetzentwurf ist mit den Grundrechten der Betreiber vereinbar. Insbesondere die Verlängerung der Haftungsfristen bis zum Abschluss der Endlagerung des Atommülls ist verfassungsrechtlich zulässig. Zwar greift die zeitliche Haftungserstreckung in die Berufsfreiheit der Energieversorgungsunternehmen ein, die in Art. 12 GG gewährleistet ist. Der Gesetzentwurf enthält aber verhältnismäßige Berufsausübungsregelungen.[24] Es ist ein legitimes Ziel des Gesetzgebers, die Tragung der Kosten für die Nutzung der Kernkraft zur Energieerzeugung durch die Energieversorgungsunternehmen auch nach der Stilllegung der Kernkraftwerke zu sichern. Nach dem Verursacherprinzip müssen die Wirtschaftsunternehmen, die über lange Jahre hinweg die wirtschaftlichen Vorteile aus der Nutzung der Kernenergie genutzt haben, für die gesamten Kosten ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit aufkommen.

17 *Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs*, Verantwortung und Sicherheit – Ein neuer Entsorgungskonsens, Abschlussbericht der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs vom 27.4.2016, veröffentlicht am 25.5.2016, S. 33, https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/B/bericht-der-expertenkommission-kernenergie,property=pdf,bereich=bmwi2012,spra che=de,rwb=true.pdf (zuletzt aufgerufen am 13.7.2016).
18 Ebd. S. 34.
19 Ebd. S. 34.
20 Ebd. S. 24.
21 Ebd. S. 30 a. E. und S. 31 a. A.
22 Ebd. S. 31 a. A.
23 http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/erklaerung-bundesregierung-umsetzung-empfehlungen-kommission-ueberpruefung-finanzierung-kernenergieausstieg-kfk,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf, S. 2, (zuletzt aufgerufen am 13.7.2016).
24 *Wieland*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band I, 3. Aufl. 2013, Art. 12 Rn. 92.

Die Verlängerung der Haftungsfristen ist geeignet, die Erreichung dieses legitimen Ziels des Gesetzgebers zu fördern. Wenn die Energieversorgungsunternehmen bis zum Abschluss der Endlagerung haften, ist die Durchsetzung des Verursacherprinzips gesichert. Da ein milderes und gleich sicheres Mittel zur Zielerreichung als die Verlängerung der Haftungsfristen nicht ersichtlich ist, ist die Nachhaftung auch erforderlich. Sie ist den Energieversorgungsunternehmen zudem zumutbar und somit angemessen, weil sie über viele Jahrzehnte hohe Gewinne aus der Nutzung der Kernenergie zur Elektrizitätserzeugung bezogen und in ihren Bilanzen Rückstellungen gebildet haben. Dies gilt erst recht, wenn die Betreibergesellschaften entsprechend den Empfehlungen der KFK die Möglichkeit erhalten, sich gegen einen Risikozuschlag i.H.v. 35 % sowohl vom Zins- als auch vom Kostenrisiko freizuzeichnen. Damit steht den Betreibern auch die Wahl eines anderen – nach ihrer individuellen Bewertung möglicherweise vorteilhaften – Mittels im Vergleich zur temporal und quantitativ unbegrenzten Nachhaftung zur Verfügung. Die Höhe des Zuschlags von etwa einem Drittel ist angemessen. Keine andere Technologie verfügt schließlich über ein derartig großes Risikopotential wie die Kernenergie. Aufgrund der begrenzten Erfahrungswerte in der Zwischen- und Endlagerung der strahlenden Abfälle sind Kostensteigerungen denkbar, die sogar einem Vielfachen der Prognosen entsprechen.

Die Nachhaftung ist auch mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG vereinbar. Die Haftungsverlängerung führt nicht zu einer Enteignung, sondern stellt eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums dar. Diese Bestimmung ist aus den gleichen Gründen verhältnismäßig und damit verfassungsrechtlich zulässig wie die Berufsausübungsregelung. Auch die rechtsstaatlichen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes werden durch die Regelungen des Gesetzentwurfs nicht verletzt. Zwar ist das Rückwirkungsverbot berührt, wenn Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bei Inkrafttreten des Gesetzes schon gekündigt worden sind. Es handelt sich insoweit bei der gesetzlichen Regelung um eine verhältnismäßige tatbestandliche Rückanknüpfung.[25] Die Nachhaftung stellt eine künftige Rechtsfolge dar, die an die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse vor der Verkündung anknüpft. Ein etwaiges Interesse von Betreibergesellschaften, sich ihrer Haftung nach dem Verursacherprinzip zu entziehen, wäre rechtlich nicht schützenswert. Gleiches gilt für ein etwaiges Vertrauen der Konzerne in entsprechende gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Vielmehr ist das Verursacherprinzip verfassungsrechtlich unbedenklich. Die in der Vergangenheit erzielten Gewinne aus der Nutzung der Kernenergie zur Elektrizitätserzeugung und die gegenwärtig vorhandenen Rückstellungen lassen es als zumutbar erscheinen, dass die Energieversorgungskonzerne für die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus von Kernkraftwerken sowie für die Kosten der Lagerung des Atommülls aufkommen.

25 Vgl. BVerfGE 95, 64 (86); 101, 239 (263).



Auch die Übertragung von Finanzmitteln auf den Fonds in Höhe der bereits gebildeten Rückstellungen ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Dabei handelt es sich um eine Sonderabgabe, die zulässig ist: Es liegt ein – über die bloße Mittelverschaffung hinausgehender – legitimer Sachzweck vor, der die (homogene) Gruppe trifft, die mit dem Abgabenzweck in direktem Zusammenhang steht.[26]

## VII. Das Ergebnis

Es hat sich gezeigt, dass nach der gegenwärtigen Rechtslage die entsprechend dem Verursacherprinzip gebotene Haftung der Energieversorgungsunternehmen für die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus von Kernkraftwerken sowie der Lagerung des Atommülls nicht gesichert ist. Die Begrenzung von Haftungsfristen und die Möglichkeit zu gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen können bewirken, dass die Haftung der Betreibergesellschaften nicht realisiert werden kann. Um das vorhandene Haftungsvermögen zu sichern, sind die Übertragung der bisherigen Rückstellungen in einen öffentlich-rechtlichen Fonds und die gesetzliche Begründung einer Nachhaftung sinnvoll und erforderlich. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen über die Nachhaftung sowie die Freizeichnungsmöglichkeit gegen Risikozuschlag sind verhältnismäßig und dementsprechend mit der Berufsfreiheit und der Eigentumsgewährleistung vereinbar. Ein Schutz des Vertrauens der Energieversorgungsunternehmen auf eine Begrenzung ihrer Haftung ist in der Verfassung nicht angelegt. Vielmehr entspricht die Konzernhaftung den wirtschaftlichen Gegebenheiten in einer Marktwirtschaft: Die Unternehmen, die in der Vergangenheit die finanziellen Vorteile aus der Nutzung der Kernenergie zur Energieerzeugung erzielt haben, sollen auch gegenwärtig und zukünftig die Kosten tragen, die sich aus ihrer wirtschaftlichen Betätigung ergeben.

## Literaturverzeichnis:

1. *Swantje Küchler/Bettina Meyer/Ruppert Wronski*, Atomrückstellungen für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung – Kostenrisiken und Reformvorschläge für eine verursachergerechte Finanzierung (Stand 10.10.2014), S. 5, http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/atomkraft/140917_bund_atomkraft_atomrueckstellungen_studie.pdf (zuletzt aufgerufen am 11.7.2016).

2. *Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs*, Verantwortung und Sicherheit – Ein neuer Entsorgungskonsens, Abschlussbericht der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs vom 27.4.2016, veröffentlicht am 25.5.2016, https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/

26 Vgl. BVerfGE 108, 186 (217 f.).

PDF/B/bericht-der-expertenkommission-kernenergie,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf (zuletzt aufgerufen am 13.7.2016).

3. *Michael Kloepfer*, Umweltrecht, 3. Aufl. 2004, § 4 Rn. 41 ff.

4 a. *Jürgen Flauger*, in: Handelsblatt (vom 19.5.2014), Kosten für den Ausstieg: Vattenfall entzieht sich der Haftung für AKW, http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/kosten-fuer-den-ausstieg-vattenfall-entzieht-sich-der-haftung-fuer-akw/9911578.html (zuletzt aufgerufen am 11.7.2016).

4 b. *Jürgen Flauger*, in: Handelsblatt (vom 11.8.2015), RWE – Sanierung: Der englische Patient, http://www.handelsblatt.com/my/unternehmen/industrie/rwe-sanierung-der-englische-patient-/12170858.html (zuletzt aufgerufen am 11.7.2016).

4 c. *Jürgen Flauger*, in: Handelsblatt (vom 09.9.2015), Strategiewechsel: Eon behält die Atomkraftwerke, http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/strategiewechsel-eon-behaelt-die-atomkraftwerke/12301268.html (zuletzt aufgerufen am 11.7.2016).

5. *Stephan Meyering/Matthias Gröne*, Handels- und steuerrechtliche Rückstellungen für die Stilllegung von Kernkraftwerken – Ein adäquates Mittel zur Absicherung der Stilllegungskosten? –, DB 2014, 1385 (1388).

6. *Volker Emmerich*, in: Emmerich/Habersack (Hrsg.), Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 7. Auflage 2013, § 302 Rn. 11.

7. *Hans – Joachim Böcking/Marius Gros*, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn (Hrsg.), Handelsgesetzbuch, 3. Auflage 2014, § 249 Rn. 21.

8. *Thomson Reuters*, in: Handelsblatt (29.7.2015), AKW-Konzerne halten Rückstellungen für ausreichend, http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/eon-rwe-und-co-akw-konzerne-halten-atom-rueckstellungen-fuer-ausreichend/12121468.html (zuletzt aufgerufen am 11.7.2016).

9. *Jürgen Zurheide*, in: Der Tagesspiegel (19.9.2015), RWE braucht dringend eine Idee, http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/konzern-in-der-krise-rwe-braucht-dringend-eine-idee/12340732.html (zuletzt aufgerufen am 11.7.2016).

10. *Bundesregierung*, http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/erklaerung-bundesregierung-umsetzung-empfehlungen-kommission-ueberpruefung-finanzierung-kernenergieausstieg-kfk,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf (zuletzt aufgerufen am 13.7.2016).

11. *Joachim Wieland*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band I, 3. Aufl. 2013, Art. 12.

# Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht

## Beihefter

## Expertenworkshop Atomrecht:

## Das geplante Rückbau- und Entsorgungskosten-nachhaftungsgesetz

Juni 2017, 40. Jahrgang

Beihefter zu Heft 2/2017 Seiten 2–88


## Inhaltsverzeichnis


**Abhandlung**

*Dirk Uwer*
Die atomrechtliche Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftung ..... 2

*Ekkehard Hofmann*
Atomrechtliche Rückbau- und Entsorgungspflichten: Reformbedarf? ..... 9

*Gerd Krieger*
Das geplante Gesetz zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich in unternehmensrechtlicher Perspektive ..... 25

*Joachim Wieland*
Verfassungsmäßigkeit der Nachhaftung im Atomrecht ..... 42

**Tagungsbericht**

*Frederic Geber* und *Michael Schramm*
Expertenworkshop Atomrecht: Das geplante Rückbau- und Entsorgungskosten-nachhaftungsgesetz ..... 51

**Materialien**

Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich ..... 59

Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung 61

**Die Autoren** ..... 87